

Erstattung von Heilpraktikerleistungen durch die Bundesbeihilfe

Die Erstattung von durch Heilpraktiker erbrachte Leistungen durch Beihilfestellen des Bundes und der Länder ist weitestgehend unproblematisch.

In letzter Zeit gab es einige unklare Entscheidungen bei der Erstattung von Ampullen, die von Kolleginnen und Kollegen verordnet und durch den Patienten aus der Apotheke bezogen wurden.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesministerium des Innern ergibt sich nun folgende Regelung:

Erstattung von Arznei- und Verbandmittel durch die Bundesbeihilfeverordnung

Injektionspräparate werden nach der Bundesbeihilfe erstattet, wenn sie in der Rechnung mit dem Gestehungspreis als Auslagen berechnet werden.

Franz-Dieter Schmidt
3. Vizepräsident